

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Februar 2018

Jahrgang 2018, Nr. 3

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
27 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 1 vom 18.01.2018 über die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 19. Dezember 2017	25	35 25. Sitzung am 21.02.2018 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	37
28 Neufassung der Satzung und der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim 2018	26	36 Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Hüllhorst	38
29 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Minden; hier: Feststellung der UVP-Pflicht - Immissionsschutz -	36	37 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Alte Schule Nammen“ sowie 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R-Flächen in Barkhausen“ der Stadt Porta Westfalica	38
30 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungs- und Rückforderungsbescheides	37		
31 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides	37	C. Sonstige Bekanntmachungen	
32 Öffentliche Zustellung von Versagungsbescheiden	37	38 Jahreshauptversammlung am 26.02.2018 der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niedermehnen	40
33 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	37	39 Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede	40
34 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	37	40 Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	41
		41 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	41

27

Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtlichen Kreisblatt Nr.1 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 19. Dezember 2017

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe 1 vom 18. Januar 2018 ist unter lfd. Nr. 1 veröffentlichten Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke ist im Artikel I beim „**Gebührentarif ohne Wiegung – Tarifgruppe C 1** -“ versehentlich eine Änderung der Formatierung erfolgt. Nachstehend ist der gesamte Artikel I mit der richtigen Formatierung in berichtigter Form wiedergegeben:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in	
Tarifgruppe C feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1 sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2 asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg

Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	83,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regel mäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	175,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,--€/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		83,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		175,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,--€/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		83,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		144,-- €/cbm
Tarifgruppe J		135,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

28

Bekanntmachung Neufassung der Satzung und der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim 2018

Artikel I

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim in seiner Sitzung am 24.01.2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung und der Wasserbezugsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

1. Der Verband führt den Namen „**Wasserbeschaffungsverband Veltheim**“. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Porta Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke).

§ 2

Aufgabe, Verbandsgebiet

1. Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen, bereitzuhalten und zu verteilen.
2. Das Verbandsgebiet umfasst den Ortsteil Veltheim der Stadt Porta Westfalica

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt. Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband hält sein Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim.
3. Der Plan wird vom Verband und eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
4. Über Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Verbandsanlagen hat der Verbandsausschuss zu beschließen.
5. Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes unverändert bleibt.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§3) durchzuführen und dazu die Grundstücke zu betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der „Wasserbezugsordnung“ herzustellen, zu gebrauchen und instand zu halten (Hausanschlusseinrichtungen).

§ 7

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden. Dazu wählt der Verbandsausschuss einen Schaubeauftragten, dessen Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
3. Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel im Rahmen der Verbandsschauen

1. Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
2. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Vorstand, Verbandsausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss. Die Vorstandsmitglieder sollen, Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Beschlussfassung über Aufstellung und Änderungen der Satzung, der Wasserbezugsordnung, über Änderungen des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - d. Wahl der Schaubeauftragten,
 - e. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen, sowie Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Wahl des Beleg-/Kassenprüfers und Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - h. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - j. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird in einem Wahlgang von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Verbandes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
2. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Wahlversammlungen ein.
3. Jedes Mitglied wählt mit einer Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann sich in der Wahlversammlung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
4. Der Vorsteher leitet die Wahl.
5. Die Ausschussmitglieder werden in der Regel in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
6. Gewählt sind die Bewerber mit den sieben höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
7. Die Wahl des Ausschusses sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde.
2. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 13

Beschließen im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit gemäß § 11 Ersatz gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer) zusammen. Mitglieder des Verbandsausschusses können kein Vorstandsmitglied sein.
2. Mitglieder des Vorstandes können für den Verband funktionale Tätigkeiten ausüben.

§ 16

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes (Vorsteher, stellvertretender Vorsteher und drei Beisitzer) für die sich aus § 17 ergebende Zeit.
2. Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie alle Geschäfte, zu denen nach Gesetz oder Satzung nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen ist.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand und Ausschuss zu beschließen haben. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder und hört ihren Rat.
4. Bei der Verhinderung des Vorstehers nimmt der Stellvertreter die Geschäfte wahr.
5. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband und die Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung der Verbandsaufgabe Dienstkräfte einzustellen. Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und bei der Festsetzung der Vergütung an die Verbandsausschussbeschlüsse gebunden.
7. Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist besonders verantwortlich für:

- a. die Aufstellung der Wasserbezugsordnung und ihre Änderungen,
- b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- c. die Aufstellung eines Organisationsplanes und eines Störfallplanes,
- d. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
- e. die Aufstellung der Jahresrechnung,
- f. Angelegenheiten mit einem Investitionsvolumen von mehr als 3.000.- Euro,
- g. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
- h. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
2. Im Jahr finden mindestens zwei Sitzungen statt.

§ 21

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 23

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

1. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, wenn er nicht auch funktional eingebunden ist.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

§ 24

Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. §§ 14 Abs. 1 sowie 15-18 der Eigenbetriebsverordnung gelten entsprechend.
3. Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
4. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Verbandsausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan, ggf. mit Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt erforderlichenfalls die Zustimmung zum Gesamtkreditbetrag und Höchstbetrag der Kassenkredite.

§ 25

Kreditaufnahmen

1. Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschluss des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf entsprechend der Regelung in § 41 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 26

Vermögen und Schulden

1. Der Verband hat sein Vermögen aus den laufenden Erträgen zu unterhalten.
2. Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass diese längstens bis zur vollständigen Abschreibung der finanzierten Anlagegüter getilgt sind.
3. Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.
4. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.
5. Der Kassenkredit-Höchstbetrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn er 40.000.- Euro überschreitet. Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 27

Rücklagen

1. Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionszwecke eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden.
2. Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Verband arbeitet nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.

§28

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Nur unter dieser Voraussetzung darf er auch Anordnungen treffen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist die Deckung für die zu leistende Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§29

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Die Jahresrechnung und den Lagebericht stellt der Vorstand in der ersten Hälfte des Jahres zusammen mit dem vom Verbandsausschuss bestellten Steuerbüro auf.
2. Die vom Ausschuss bestimmten Beleg-/Kassenprüfer nehmen vor Erstellung der Jahresrechnung eine Belegprüfung vor.
3. Der Vorstand leitet die Jahresrechnung mit allen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres der vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle zu.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

§ 31

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Für diese gelten die Vorschriften der Anlage zur Wasserbezugsordnung „Zahlungsbedingungen und Beiträge“.
3. Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zu Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 32

Festsetzung der Beiträge

1. Die Beiträge richten sich nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Wasserbezugsordnung sind. Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis erhoben.
2. Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder unter Zugrundelegung der geltenden Wasserbezugsordnung fest und erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

§ 33

Wasserbezugsordnung

Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Veranlagung der Verbandsbeiträge sowie die Bedingungen für den Anschluss und die Wasserbelieferung der Verbandsmitglieder sind in der vom Verbandsausschuss zu beschließenden Wasserbezugsordnung im Einzelnen festzulegen. Außerdem sind in die Wasserbezugsordnung die technischen Vorschriften für die Ausführung und Unterhaltung der Hausanschluss- und Installationsleitungen aufzunehmen.

§ 34

Säumnis

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

§ 35

Rechtsmittelbelehrung

1. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
3. Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Zwangsvollstreckung

1. Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.
2. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung.
3. Das Vollstreckungsverfahren kann sich - bei entsprechender privatrechtlicher Verpflichtung des Nutzungsberechtigten durch das Mitglied - auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

§ 37

Ordnungsgewalt

Die nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 3) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Dienstkräfte wie z.B. ein Geschäftsführer sowie Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Stadt Porta Westfalica, in der die zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der Mitglieder (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Amtsblatt für den Kreis Minden Lübbecke „Amtliches Kreisblatt“ bekanntgeben.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 40

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Minden Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie erhält alle Satzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften und Beschlüsse.

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c. zur Aufnahme von Krediten, die über 150.000.- Euro hinausgehen,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - e. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 40.000.- Euro
 - f. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Veltheim

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Wasserbezugsordnung) des Wasserbeschaffungsverband Veltheim

Aufgrund der §§ 10, 19 und 33 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Veltheim wird folgende Wasserbezugsordnung erlassen:

§ 1

Grundstücksbegriff und Grundeigentümer

1. Als Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die Zuteilung einer besonderen Hausnummer gilt als Merkmal einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Wasserbezugsordnung angewandt werden.
3. Die in dieser Wasserbezugsordnung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
4. An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich der Wasserbeschaffungsverband Veltheim nach seiner Wahl halten.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jedes Verbandsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks ist, kann nach den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung verlangen, dass sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Trink- u. Brauchwasser versorgt wird.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Z. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim durch den Anschluss oder die besondere Maßnahme entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten.
3. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung bzw. Verlängerung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) besteht nicht.

4. Werden an eine Versorgungsleitung, für die gemäß Z. 2 Anschlussnehmer die Mehraufwendungen und Mehrkosten übernommen haben, innerhalb von fünf Jahren weitere Anschlussnehmer angeschlossen, so haben diese den früheren Anschlussnehmern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einig, von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim festgesetzt.

§ 3

Antrag auf Anschluss

1. Der Anschluss an die Wasserversorgung und jede Änderung oder Erweiterung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des bei dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim erhältlichen Vordruckes zu beantragen.
2. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim muss der Anschluss zwecks Berechnung des Bauwassers schon vor Ausbau des Kellergeschosses fertiggestellt werden. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Dem Antrag sind der Lageplan (1:500 oder 1:1000), die Beschreibung der Installation und der Leitungsplan beizulegen.

§ 4

Reserve- und Zusatzversorgung für gewerbliche Zwecke

1. Reserveversorgung ist gegeben, wenn ein laufend durch Eigenwasserversorgung gedeckter Bedarf bei Ausfall der Eigenwasserversorgung vorübergehend durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung gedeckt wird.
2. Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Wasserbedarf laufend zu einem Teil durch eine Eigenwasserversorgung und zum anderen Teil durch Wasserbezug aus der Wasserversorgung gedeckt wird.
3. Wird ein Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser versorgt, das aus einer Eigenwasserversorgung entnommen wird, so kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Reserve- oder Zusatzversorgung gewährt werden.
4. Als Eigenwasserversorgung gilt jene Wasserversorgung, die nicht der Allgemeinheit dient und die mit eigenen Anlagen betrieben wird.
5. Für Reserveversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge, die aus dem Preisverzeichnis zu entnehmen sind, erhoben.

§ 5

Art, Ausführung und Unterhaltung des Hausanschlusses

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der in der Straße verlegten Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Wasserbeschaffungsverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse – wie z.B. Kleinsiedlungen u.a. Anlagen- vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
2. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.
3. Dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim bleibt vorbehalten, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.
4. Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Wasserbeschaffungsverband Veltheim; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
5. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim lässt den Anschluss an die Straßenleitungen und die Zuleitung bis zur Wasserzählereinbaugarnitur einschließlich ausführen. Das gleiche gilt für Verbesserungen (Änderungen) und Erneuerungen der Zuleitung. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; ein angemessener Vorschuss, dessen Betrag der Wasserbeschaffungsverband Veltheim festsetzt, ist vor Ausführung der Abschlussarbeiten zu zahlen. Zuleitung, Wasserzählereinbaugarnitur und Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim. Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlüsseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Bei unbebauten Grundstücken, unverhältnismäßig langen oder unter besonderen Erschwernissen zu verlegenden Anschlussleitungen, sowie bei Fehlen eines Raumes zur frostsicheren Unterbringung eines Wasserzählers ist ein Wasserzähler-schacht vorzusehen. Der Schacht ist wasserdicht und entsprechend der anerkannten technischen Regeln (DVGW W 355 Leitungsschächte) herzustellen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
6. Die Unterhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung sowie des Wasserzählers obliegt dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim.
7. Für den auf dem angeschlossenen Grundstück liegenden Teil der Zuleitung bis zur Wasserzählereinbaugarnitur obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundstückseigentümer. Die etwa erforderlichen Arbeiten werden allein von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim ausgeführt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Erdarbeiten können vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden.
8. Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den Wasserbeschaffungsverband Veltheim verlegt werden, nur durch einen vom Verband anerkannten Betrieb verlegt werden. Die Ausführung und Unterhaltung der Leitungen muss den geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses- insbesondere DIN 1988 „Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken“ – entsprechen. Eine Rückflussverhinderung ist nach der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhinders ist vom Anschlussnehmer durch Kontrollen sicherzustellen (siehe DIN 1988, Teil 4). Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim vor Arbeitsbeginn ausreichende Unterlagen zur Verfügung stehen.
9. Die Prüfung einer Anlage durch den Wasserbeschaffungsverband Veltheim befreit den ausführenden Installateur von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim übernimmt für die Arbeiten keine Haftung. Die Kosten für die Prüfung hat der Eigentümer dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim nach dem benötigten Zeitaufwand zu erstatten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen ergeben hat.
10. Andere Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Eine unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Dampfkesseln und Speisepumpen ist nicht gestattet. Die Einschaltung von hydraulischen Motoren ist nur mit Genehmigung und nach Angabe des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim erlaubt. Das Mitglied hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
11. Die vom Grundstückseigentümer auf dem angeschlossenen Grundstück zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim entsprechenden Zustand zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim gemäß § 3 Abs. 1 anzuzeigen; die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
12. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim zutreffen. Hydranten und Feuerhähne, welche mit einem Wassermesser nicht verbunden sind, müssen plombiert werden. Für die Löschwasserversorgung werden laufende Bereitstellungsbeiträge nach § 32 der Verbandssatzung erhoben.

13. Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und sollten nicht überbaut werden. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen sind unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder auch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren zu verlegen. Die Wasserzähleranlage ist Bestandteil des Hausanschlusses und wird vom WBV installiert. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler und einem Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage bis einschließlich Absperrreinrichtung hinter dem Wasserzähler steht im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes. Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Arbeiten werden in der Regel erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer ausgeführt. In dringenden Fällen (Störung) ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Arbeiten am bestehenden Hausanschluss auch ohne vorherige Auftragserteilung auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

§ 6

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

1. Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim zu melden. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.
2. Nach dem Anschluss an die Wasserversorgung haben die Grundstückseigentümer die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke, sowie die Verlegung von Rohrleitungen ohne besonderes Entgelt zu gestatten und die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Kräften zu fördern. Sie haben das Anbringen von Hinweisschildern an ihren Grundstücken zu dulden.
3. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim kann die Wasseranlage auf dem Grundstück jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Wasserbeschaffungsverband Veltheim zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Wasserversorgung Nachsuchenden berechtigt.
4. Den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
5. Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Sofern Anschlussnehmer mit Ausnahmegenehmigung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim zusätzlich eine private Wasserversorgungsanlage (Eigenwasserversorgungsanlage) mitbenutzen, darf diese Anlage nicht mit der Wasserversorgungsanlage verbunden werden.
7. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen sind die Anordnungen des Verbandsvorstehers, der Feuerwehr, der Polizei oder ihrer Beauftragten zu befolgen.
8. Jeder Wasserabnehmer haftet dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung widersprechenden Benutzung oder Behandlung der Wasserversorgungsanlage entstehen. Ist die Ursache solcher Schäden der mangelhafte oder vorschriftswidrige Zustand der Verbrauchsanlage, so haftet der Anschlussnehmer. Der Haftende hat den Wasserbeschaffungsverband Veltheim von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen. Mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, sowie mehrere Anschlussnehmer haften gemeinsam für die Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim einen Vertreter benennen, der für alle Beteiligten handlungsbefugt ist; geschieht das nicht, so sind Erklärungen an einen Beteiligten auch für die anderen Beteiligten wirksam.

§ 7

Wasserslieferung

1. Das Wasser wird grundsätzlich ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht, geliefert. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit, sowie für gleichbleibenden Wasserdruck wird jedoch keine Gewähr übernommen.
2. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Abnehmers ablehnen, mengenmäßig und zeitlich einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dieses aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist. Die Unterhalter von Schwimmbecken, Großbehältern oder ähnlichen Anlagen sind verpflichtet, das Füllen dieser Anlagen mit Wasser vorher und rechtzeitig mit dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim zu vereinbaren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Wasserbeschaffungsverband Veltheim berechtigt, für die ihm dadurch entstandenen Kosten und ggf. entstandenen Schäden von dem Anschlussnehmer Ersatz zu verlangen.
3. Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand (Betriebsstörung, Wassermangel, Wasserverschmutzung und dergl.) kann der Wasserbeschaffungsverband Veltheim auch allgemein die Wasserslieferung einschränken. Von dieser Maßnahme hat der Vorstandsvorsteher unverzüglich den Ausschuss zu unterrichten. Die Abnehmer sind verpflichtet, alle für einen solchen Notfall ortsüblich bekanntzumachenden Anordnungen zu befolgen. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim ist unbeschadet anderer nach dieser Wasserbezugsordnung zulässiger Maßnahmen berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen geeigneten technischen Vorrichtungen, insbesondere, solcher zur Minderung des Wasserdrucks, anzubringen.
4. Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserslieferung, sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz zu.
5. Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserslieferung, sowie erhebliche Änderungen der Wasserbeschaffenheit und des Wasserdrucks werden, soweit sie vorausehbar sind, nach Möglichkeit bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.
6. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 8

Wassermessung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzähler werden von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim auf seine Kosten beschafft und gemäß § 5 Abs. 6 unterhalten; Bauart, Größe und Standort werden von ihm bestimmt. Sie bleiben gemäß § 5 Abs. 5 Satz 4 Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim.

2. Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Zähler sind von dem Wasserabnehmer zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass er sie nicht zu vertreten hat.
3. Der Zutritt zum Wasserzähler, sein Ein- und Ausbau sowie seine Ablesung müssen ohne Behinderung möglich sein.
4. Die Wasserzähler werden in bestimmten Abständen von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim geprüft und soweit erforderlich, instandgesetzt. Dem Wasserabnehmer steht es frei, jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers schriftlich zu verlangen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Wassermessung hat. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung nach Satz 2 einschließlich der für den Aus- und Wiedereinbau des Zählers trägt der Wasserbeschaffungsverband Veltheim, wenn die Plus-Abweichung in der Wassermessung die nach der Eichordnung zulässige Betriebsfehlergrenze (von z. Zt. plus/minus 4 von Hundert) überschreitet, andernfalls der Wasserabnehmer.
5. Ergibt die Zählerprüfung eine Überschreitung der nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so ist die zu viel oder zu wenig berechnete Wassergebühr richtigzustellen, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesenzeitraumes hinaus, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann mit Gewissheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in keinem Fall jedoch über 2 Jahre.
6. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Wasserbeschaffungsverband Veltheim den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
7. Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte u.a.) wird sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim geschätzt.
8. Das Mitglied haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
9. Entnimmt ein Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, ein Säumniszuschlag zu verlangen. Dabei kann höchstens vom fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann Säumniszuschlag nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längsten ein Jahr erhoben werden.

§ 9

Abmeldung des Wasserbezuges

1. Bei Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer unverzüglich den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Gleiches gilt für Nießbraucher und Mieter.

§ 10

Einstellung der Wasserversorgung

1. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim ist unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach §§ 33, 34, 35, 36 der Verbandssatzung anzuwenden, berechtigt, die Wasserlieferung nach vorheriger Anordnung zu sperren, wenn
 - a. widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b. eigenmächtig Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim gehören oder deren Unterhaltung und Änderungen Wasserbeschaffungsverband Veltheim vorbehalten sind, vorgenommen oder die Einrichtung (z.B. Plomben) beschädigt werden;
 - c. den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim der Zutritt nach § 6 Abs. 4 und die Auskünfte nach § 6 Abs. 5 verweigert oder unmöglich gemacht werden;
 - d. die von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim geforderten Änderungen oder Instandsetzungen nach § 6 Abs. 3 nicht ausgeführt werden;
 - e. die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen, nicht eingehalten wird;
 - f. störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen vorliegen;
 - g. der Wasserabnehmer gegen die von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim nach § 7 Abs. 2 getroffene Anordnung verstößt;
 - h. die fälligen Zahlungen nach Maßgabe der Verbandssatzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden;
 - i. die von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim verlangten Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) nicht getätigt werden;
 - j. den schriftlichen oder mündlichen Aufforderungen des Vorstandsvorstehers nicht fristgemäß nachgekommen wird.
 - k. Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen werden müssen
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur von dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Anschlussnehmer im Voraus zu entrichten.
3. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim ist berechtigt, die Hausanschlussleitungen eines Grundstücks ganz oder teilweise auf Kosten des Abnehmers zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
4. Hört die Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz auf, so ist der Wasserbeschaffungsverband Veltheim berechtigt, die von ihm erstellten Einrichtungen auf dem Grundstück bis zu fünf Jahren zu belassen; einer Entfernung kann der Grundstückseigentümer nicht widersprechen. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 11

Schutzmaßnahmen

1. Ohne Genehmigung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim darf niemand an den Leitungsrohren, Ventilen, Wasserzählern, Verschlussvorrichtungen und sonstigen Wasserwerksbestandteilen arbeiten oder Veränderungen irgendwelcher Art vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Bei allen mit Ausgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Leitungsanlagen, bei der Anlage von Privatkanälen, beim Aufstellen von Gerüsten vor den Häusern, bei Pflasterarbeiten usw. hat der Bauherr oder sein Beauftragter mindestens 24 Stunden vor dem Arbeitsbeginn dem Wasserbeschaffungsverband Veltheim schriftlich Anzeige zu machen.
3. Der Wasserbeschaffungsverband Veltheim erteilt seine Erlaubnis. Die daneben erforderlichen Genehmigungen, insbesondere bauaufsichtliche Genehmigungen für das betreffende Bauvorhaben usw. bleiben unberührt.
4. Der Bauherr und sein Beauftragter sind dafür verantwortlich, dass während der Dauer der Arbeiten die Absperrschieber, Absperrhähne, Feuerlöscheinrichtungen, Verschlussvorrichtungen, Wasserzähler, Hinweisschilder und Nummernmarken stets sichtbar bleiben und frei zugänglich.

§ 12

Anschlussbeitrag und Wasserbenutzungsbeitrag

Zum Ersatz des Aufwandes für Wasserversorgungsanlagen werden ein Anschlussbetrag und für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsbeiträge nach §§ 31 bis § 36 der Verbandssatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Porta Westfalica den 24.01.2018

gez. Gerhard Fiedler
(Verbandsvorstand)

gez. Reinhold Kölling
(Verbandsvorstand)

Anhang zur Wasserbezugsordnung Zahlungsbedingungen und Beiträge

§ 1

Anschlussbeitrag

1. Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Beteiligung an den bisher erbrachten Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen einmaligen Anschlussbeitrag.
2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluss.

§ 2

Preismaßstab

1. Der Preis wird als Verbrauchs- und Grundpreis erhoben. Der Verbrauch wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der Zählergröße monatlich erhoben.
2. Die Höhe der jeweiligen Preise ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
3. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen.
4. Die Abschlagszahlungen werden dreimal jährlich für die ersten drei Quartale erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem Vorjahresverbrauch. Sind im laufenden Jahr Verbrauchsmengenänderungen zu erwarten, kann die Höhe der Abschlagszahlung angepasst werden.

§ 3

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserbeschaffungsverband wie folgt zu ersetzen:
 - a. Bei Herstellung eines neuen Hausanschlusses nach einem festen Preis. Hierin enthalten sind: Die straßenseitige Absperrvorrichtung, Rohrleitung, Kernbohrung in der Außenwand, Mauerdurchführung zum Hausanschlussraum, Wasserzählereinbaugarnitur, bestehend aus Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler.
 - b. Bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung in der tatsächlichen entstandenen Höhe der Fremdleistung.
2. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen Tätigkeiten mit Abschluss der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
3. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

§ 4

Anzeigepflichten

1. Dem Wasserbeschaffungsverband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a. Jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers
 - b. Jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs, und für die Höhe der Preisfindung maßgebenden Umstände.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Kosten, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Wasserbeschaffungsverband entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 5

Mehrwertsteuer

Bei allen im Preiskatalog genannten Beiträge und Kosten handelt es sich um Nettopreise. Ihnen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugeschlagen.

§ 6

Zahlung, Verzug

1. Rechnungen und Vorauszahlungen werden zu den vom Wasserbeschaffungsverband angegebenen Zeitpunkten, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 7

Vorauszahlungen

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Die Vorauszahlungen sind bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 8

Sicherheitsleistungen

1. Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Wasserbeschaffungsverband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden jeweils zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

3. Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Wasserbeschaffungsverband aus der Sicherheitsleistung bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weg gefallen sind.

§ 9

Zahlungsverweigerung

1. Einwände gegen Rechnungen und der Abschlagsrechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
2. Einwände sind möglich, wenn der Zahlungsaufschub oder die Rechnungsverweigerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Zahlungspflichten beginnen mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
2. Zahlungspflichten enden mit dem Wegfall des Anschlusses

§ 11

Einstellung der Versorgung

1. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn das Mitglied der Wasserbezugsordnung (§ 10) zuwiderhandelt.
2. Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Drohung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder auf zu nehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Porta Westfalica, den 24.1.2018

Verbandsvorstand
(Fiedler)

Verbandsvorstand
(Kölling)

Artikel II

Die Neufassung der Satzung und der Wasserbezugsordnung treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim sowie die Wasserbezugsordnung aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 42 der Verbandsatzung bekanntgemacht.

Minden, den 06.02.2018

Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
(Klemens Fuhrmann)

29

Bekanntmachung Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die HoRo Wind GmbH, Kirchweg 24, 32427 Minden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

1 Windenergieanlage

auf dem Grundstück in

32427 Minden, Gemarkung: Hahlen, Flur: 3, Flurstück: 0109/78

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 839 "Windpark Hahlen" der Stadt Minden und entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf dem Grundstück wurden bereits fünf weitere Windenergieanlagen errichtet.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung bestehender Anlagen (kumulierende Vorhaben) nach §§ 3a, 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVP auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Nach § 3a des UVP wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 des UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 01.02.2018
770.0006/17/1.6.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
U. Klostermeyer

30 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Festsetzungs- und Rückforderungsbescheides

Die Zustellung eines Festsetzungs- und Rückforderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

31 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Die Zustellung eines Festsetzungs- und Rückforderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

32 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Versagungsbescheiden

Die Zustellung von Versagungsbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

33 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

34 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	22.02.2018	Ausgabe	01.03.2018
Nr. 5	Redaktionsschluss	08.03.2018	Ausgabe	15.03.2018
Nr. 6	Redaktionsschluss	22.03.2018	Ausgabe	29.03.2018
Nr. 7	Redaktionsschluss	06.04.2018	Ausgabe	12.04.2018

35 **Bekanntmachung**

Die 25. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 21.02.2018, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
3. Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Mindener Str.-Nordbahn;
 1. Beratung der im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen sowie der öffentlichen Aufgabenträger eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen
 2. Formliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung

- 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Ortsmitte Eidinghausen" der Stadt Bad Oeynhausen; Aufstellungsbeschluss
- 5 Aufhebung eines Teilbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hambkebach" der Stadt Bad Oeynhausen; Beschluss zur Durchführung des Aufhebungsverfahrens
- 6 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) für einen Bereich im Nahversorgungszentrum Südstadt westlich der Detmolder Straße; Aufstellungsbeschluss
- 7 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019/2023; Vorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
- 8 Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters
- 9 Auflösung von Ausschüssen; Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 30.01.2018
- 10 Neubesetzung von Ausschüssen; Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 30.01.2018
- 11 Besetzung der Ausschüsse; Umbesetzung
- 12 Sparkassenzweckverband Bad Oeynhausen-Porta Westfalica; Verbandsversammlung; Nachbesetzung
- 13 Beteiligungen; Nachbesetzung
- 14 Mitgliedschaften; Nachbesetzung
- 15 Ermächtigungsübertragungen 2017-2018
- 16 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 17 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 18 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 19 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Vergabe der Bauleistungen Grundschule Altstadt; Fensterbauarbeiten und Malerarbeiten
- 21 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 22 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 23 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 24 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 25 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 09.02.2018

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

36

Bekanntmachung Hinweis

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, den 05.02.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

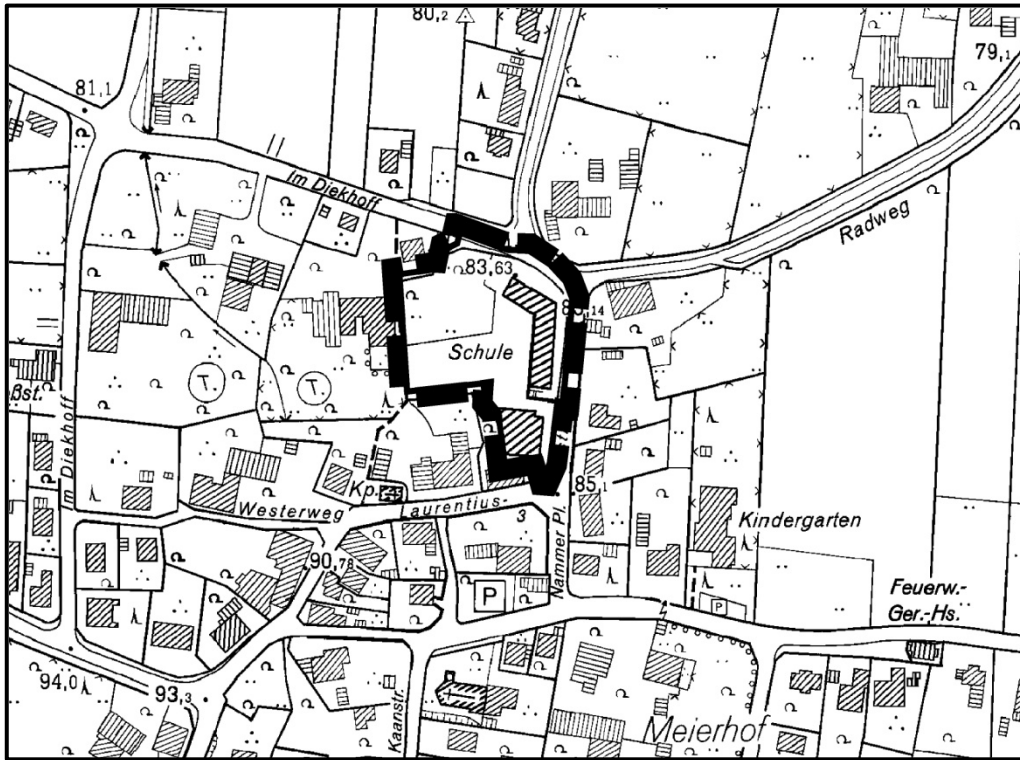
37

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

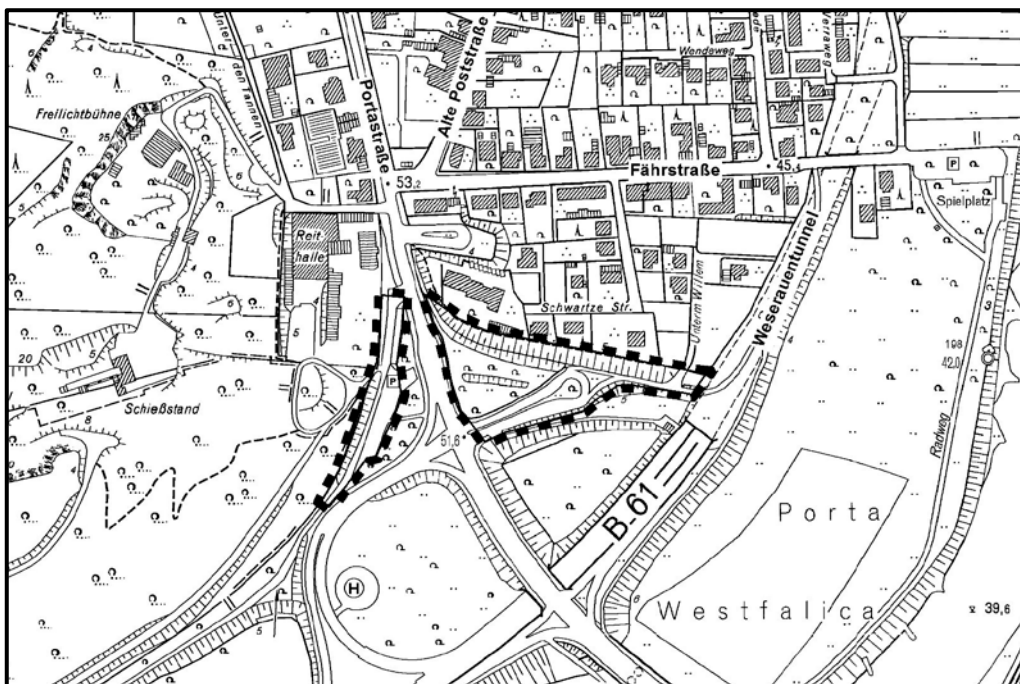
Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 80 „Alte Schule Nammen“** aufzustellen.

Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Nammen, Flur 9.



Außerdem hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der **113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R-Flächen in Barkhausen“** einzuleiten. Ziel ist die Darstellung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 10.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der letztgenannten Planung (113. Flächennutzungsplanänderung) sowie ihre Auswirkungen findet **am 26.02.2018 um 18:00 Uhr in der Aula der Grundschule Barkhausen** in 32457 Porta Westfalica, Alte Poststraße 48, im Rahmen der Bezirksausschusssitzung statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beiden genannten Planungen in der Zeit **vom 26.02. bis 29.03.2018** in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 08.02.2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

38

Bekanntmachung **Einladung der Jagdgenossenschaft Niedermehren**

Wir laden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niedermehren zur Jahreshauptversammlung am **Montag, den 26. Februar um 19:30 Uhr** im Gasthaus **Jobusch** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Antrag auf Jagdpachtverlängerung mit Pächteränderung gültig ab 1.4.2019
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d.h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niedermehren angehören.

Jeder Genosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen. Diese Vertretung beschränkt sich nur auf einen Genossen.

Die Versammlung beginnt mit einem gemeinsamen Essen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Stemwede, den 01.02.2018

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft

39

Bekanntmachung **der Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede**

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 17.10.2017

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth Kirchengemeinde Alswede vom **21.09.2004**, zuletzt geändert am **13.11.2008**, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Tot- und Fehlgeburten können unter Einhaltung der Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen auf Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

Maße auf alten Grabfeldern werden den gültigen Hygienerichtlinien angepasst. Ausnahmen werden nur für überlebende Ehepartner gewährt.

Wahlgräber auf dem Grabfeld G dürfen ausschließlich mit natürlich grünenden Pflanzen eingefasst werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alswede, den 17.10.2017

Siegel

gez. Vorsitzender

Die Friedhofsträgerin
gez. Presbyter

gez. Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 17.10.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 08. Januar 2018
Az.: 723.01-4001

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Martin Bock

Siegel

40

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden
über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 05.02.2018 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 einstimmig festgestellt und der Verbandsvorsteherin gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	14.602,10 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	-366,32 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	13.990,78 €

Der Jahresfehlbetrag von 366,32 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 05.02.2018

Planungsverband Klinikum Minden
Die Verbandsvorsteherin
Beatrix Aden

41

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 073 141 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 16.11.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 08.02.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher